

BVA

# ONLINE BEZAHLEN

**Neue Internetplattform.** Auch durch die Nutzung moderner Kommunikationsmittel zeigt die BVA, dass sie für die Aufgaben der Zukunft gerüstet ist. Als erster österreichischer Sozialversicherungsträger bietet sie daher ihren Kunden den Service von „bezahlen.at“ an.

## Behandlungsbeitrag per Internet

Ab sofort können Sie Ihren Behandlungsbeitrag über Internet bezahlen. Unter der Adresse <http://www.bezahlen.at> wurde eine österreichische Plattform für Zahlungen im Internet eingerichtet, an der sich neben Unternehmen wie dem ORF, der Energieversorgung Niederösterreich (EVN) oder der Telekom Austria AG auch die BVA beteiligt. So können Sie zukünftig Ihre Behandlungsbeitragsvorschreibung bequem per Mausclick begleichen.

## Registrierung

Und so funktioniert es: Gehen Sie unter der Adresse <http://www.bezahlen.at> einfach auf „Anmelden“. Nun können Sie sich mit selbst gewähltem Benutzernamen und Kennwort einmal registrieren lassen. Geben Sie Ihre Personaldaten sowie Bankleitzahl und Kontonummer ein und wählen Sie das (die) von Ihnen gewünschte(n) Unternehmen. Für die Online-Bezahlung Ihres Behandlungsbeitrages kreuzen Sie einfach das BVA-Kästchen an. Nach einer Überprüfung Ihrer Daten bekommen Sie dann eine „Willkommens-Mail“, mit der Ihre korrekte Registrierung bestätigt wird.

Bitte beachten Sie, dass für die erstmalige Registrierung bei bezahlen.at die Kopie eines gültigen Lichtbildausweises (z. B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) erforderlich ist. Diese können Sie an die P.S.K. unter der Nummer 01/514 400-4100 faxen oder per Post schicken an: bezahlen.at, Georg



**bezahlen.at**  
Einfach online zahlen.

Coch-Platz 2, 1018 Wien. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.bezahlen.at>.

## Bezahlung

Per E-Mail werden Sie automatisch über die eingelangte Rechnung verständigt und haben die Möglichkeit, Ihren Rechnungsstand einzusehen. Mit einem Klick können Sie die Zahlung freigeben und die Transaktion durchführen. So ersparen Sie sich Zeit und Geld!

## Wichtige Informationen

- Solange Sie Ihre Behandlungsbeitragsvorschreibung noch mittels Erlagschein erhalten, zahlen Sie diesen bitte noch wie gewohnt ein.
- Sollten Sie Ihren Behandlungsbeitrag bisher mit einem Abbuchungsauftrag bezahlt haben, wird dieser automatisch gelöscht und auf Online-bezahlen umgestellt.
- Bitte beachten Sie, dass nach der ersten Online-Bezahlung Ihres Behandlungsbeitrages auch die zukünftigen Vorschreibungen auf Online-Bezahlung umgestellt werden.
- Wenn Sie diesen Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich unter der Adresse <http://www.bezahlen.at> wieder abmelden.
- Wann immer Sie Fragen zur Online-Bezahlung Ihrer Rechnung haben, können Sie sich unter <http://bezahlen.at> informieren.

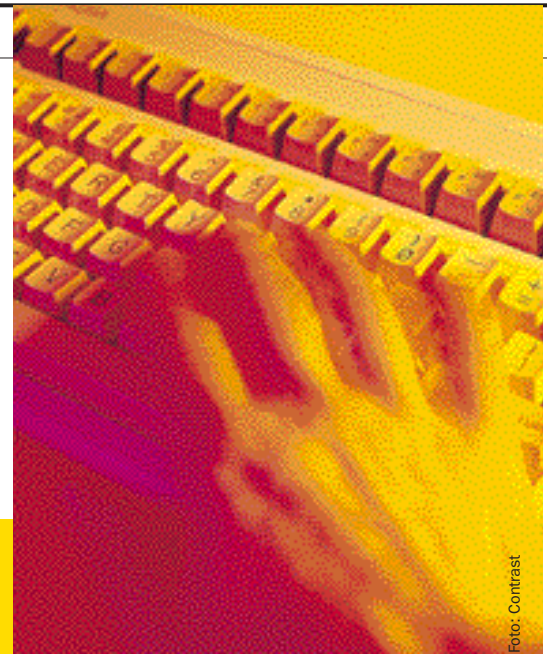


Foto: Contrast

## Kontaktadressen

**Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Landesstellen zur Verfügung:**

### Landesstelle für

**Wien, NÖ und Bgld.:** 01/404 05-6310

[wien.bb@bva.sozvers.at](mailto:wien.bb@bva.sozvers.at)

**Steiermark:** 0316/717240-1121 od. 2121;

[graz.bb@bva.sozvers.at](mailto:graz.bb@bva.sozvers.at)

**Oberösterreich:** 0732/77 93 23-45, 49

[linz.bb@bva.sozvers.at](mailto:linz.bb@bva.sozvers.at)

**Salzburg:** 0662/87 75 86-221, 222

[sbg.bb@bva.sozvers.at](mailto:sbg.bb@bva.sozvers.at)

**Kärnten:** 0463/545 46-59

[kft.bb@bva.sozvers.at](mailto:kft.bb@bva.sozvers.at)

**Tirol:** 0512/597 97-4180, 4150

[ibk.bb@bva.sozvers.at](mailto:ibk.bb@bva.sozvers.at)

**Vorarlberg:** 05574/49 40-16, 18

[bgz.bb@bva.sozvers.at](mailto:bgz.bb@bva.sozvers.at)

## Alternativer Abbuchungsauftrag

Eine kostengünstige und bequeme Alternative für alle Kunden, die über keinen Internetzugang verfügen, stellt nach wie vor die Abwicklung mittels Abbuchungsauftrag dar, bei der zwar die üblichen Bankspesen anfallen, dafür aber der Weg ins nächste Postamt oder Geldinstitut – und somit die Erlagscheingebühr – entfällt. Wie bei jeder normalen Behandlungsbeitragsvorschreibung erhält der Versicherte auch hier eine umfassende Information über den angefallenen Behandlungsbeitrag.

Ein Formular, das die BVA zur Abbuchung des Behandlungsbeitrages ermächtigt, schickt Ihnen Ihre Landesstelle auf Wunsch gerne zu. ◆

# DIE BVA INFORMIERT

**Sozialrechtsänderungsgesetz 2000.** Das neue Gesetz trifft auch die BVA. Änderungen werden nun vorgestellt.

**D**urch das Sozialrechtsänderungsgesetz 2000 ergeben sich für die BVA folgende Änderungen:

## **Sonderwochengeld**

Mit dem Sozialrechtsänderungsgesetz hat der Gesetzgeber neben der bereits mit 1. 10. 2000 erfolgten Erhöhung der Rezeptgebühr und der Einführung der Ambulanzgebühr mit 1. 1. 2001 auch die Streichung des Sonderwochengeldes verfügt. Demnach gehört diese Leistung ab 1. 1. 2001 der Vergangenheit an.

Die Besonderheit am Sonderwochengeld war, dass es sich dabei um eine einmalige, reine Zuschussleistung handelte, da ja für weibliche Bedienstete auch während des Mutterschutzes das Gehalt weitergezahlt wurde. Darüber hinaus wurde das Sonderwochengeld (in der Höhe von 70 % der um ein Sechstel erhöhten Beitragsgrundlage des/der Versicherten) auch an anspruchsberechtigte weibliche Angehörige ausbezahlt.

Mit der Zielsetzung des Gesetzgebers,

Übersorgungen hintanzuhalten, war die mit dem Sozialrechtsänderungsgesetz vom 24. August 2000 (BGBl. I/101) verfügte Streichung des Sonderwochengeldes verbunden. Die BVA wird daher für Geburten nach dem 31. 12. 2000 kein Sonderwochengeld mehr ausbezahlen. Alle anderen Leistungen im Zusammenhang mit der Mutterschaft, wie ärztliche Hilfe, Hebammenbeistand oder Anstaltspflege, werden von der BVA wie bisher erbracht.

## **Richtlinien zur erweiterten Heilbehandlung**

Diese wurden dahingehend geändert, dass Zuschüsse für Erholungsaufenthalte gesundheitsgefährdeter Kinder und Jugendlicher mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2001 nicht mehr gewährt werden. Demnach können Zuschüsse grundsätzlich nur mehr für Erholungsaufenthalte, die bis einschließlich 31. 12. 2000 absolviert werden, erbracht werden.

Anstelle des bisher gewährten Zuschusses zu Landaufenthalten (selbst ge-

wählten Genesungsaufenthalten) von Erwachsenen ist vorgesehen, dass künftig nach Operationen und schweren Erkrankungen vermehrt Erholungs- bzw. Genesungsmaßnahmen im BVA-eigenen Therapiezentrum Buchenberg in Waidhofen a. d. Ybbs durchgeführt werden. Für Landaufenthalte von Kindern sowie im Rahmen von Aktionen für Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) wurde ein einheitlicher Zuschuss in der Höhe von öS 105,- pro Tag festgelegt.

## **Vorleistungsregelung für Kuraufenthalte**

Die Richtlinien der BVA normieren, dass innerhalb von fünf Jahren bis zu zwei Kuren absolviert werden können. In diese Vorleistungsregelung werden nunmehr unter Bedachtnahme auf die Richtlinien des Hauptverbandes auch Rehabilitationsaufenthalte (ausgenommen Anschlussheilverfahren) einbezogen.

Als Anschlussheilverfahren sind Rehabilitationsmaßnahmen zu verstehen, die unmittelbar nach dem Aufenthalt in einer Krankenanstalt erbracht werden, spätestens aber innerhalb von zwölf Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzung zu einer rehabilitativen Therapie besteht.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Abteilung „Erweiterte Heilbehandlung“ unter den Telefonnummern 01/404 05-4001 oder 4002 bzw. der Internet-Adresse <http://www.kur.rehab@bva.sozvers.at>. ♦

*Ein besinnliches Weihnachtsfest  
und ein erfolgreiches neues Jahr*

wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen

die Versicherungsvertreter und die Angestellten der  
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

